

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 13/0999
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 29.11.2013
Bearb.:	Herr Joachim Jove-Skoluda	Tel.: 126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	12.12.2013	Anhörung

Beantwortung der Anfragen von Frau Schmieder aus der Sitzung vom 14.11.2013 zum TOP Änderung der Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) (Vorlage-Nr. B 13/0955)

Sachverhalt

Im Rahmen der Beratung der Beschlussvorlage B 13/0955 in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.11.2013 wurde die Verwaltung von Frau Schmieder um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1) Welche Kosten fallen für die Verpflegung bei den Tagesmüttern in Norderstedt tatsächlich/ durchschnittlich an?

Antwort:

Eine Auswertung der laufenden Tagespflegefälle hinsichtlich der Angaben der Tagespflegestellen zu den erhobenen Verpflegungsgeldern ergab eine Bandbreite zwischen ca. 10 € und ca. 80 € im Monat. Dabei ist allerdings zu beachten, dass im verwendeten Formular nicht ausdrücklich nach den Kosten der Mittagsverpflegung gefragt wird, sondern nur allgemein nach den Kosten für Verpflegung, und darüberhinaus in knapp einem Drittel der Fälle hierzu überhaupt keine Angaben durch die Tagespflegestelle gemacht wurden. Letzteres kann bedeuten, dass in diesen Fällen entweder keine zusätzlichen Kosten erhoben werden, weil z.B. Essen von den Eltern mitgebracht wird bzw. die Betreuung außerhalb der Verpflegungszeiten stattfindet, oder dass die Angaben zum Verpflegungsgeld schlichtweg unterlassen wurden, da diese Kosten nach den geltenden Tagespflegerichtlinien ohnehin nicht zusätzlich gefördert werden.

Bei den Fällen mit angegebenen Verpflegungskosten ergab sich folgende Verteilung:

Monatliche Kosten	Anteil
10 - 20 €	12,6 %
21 - 30 €	12,6 %
31 - 40 €	17,8 %
41 - 50 €	14,8 %
51 - 60 €	13,3 %
61 - 70 €	23,7 %
71 - 80 €	5,2 %

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

2) Welche bestmöglich unbürokratischen Möglichkeiten gibt es, Eltern nicht mit mehr als 35,-€/ Monat - analog der Elterngebühren im Kitabereich- zu belasten und diese Kosten auch unter die Anwendung des Bildungspakets bzw. der Sozialstaffel fallen zu lassen?

Antwort:

Personensorgeberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können eine Bezuschussung der Mittagsverpflegung auch dann beim Jobcenter bzw. dem Fachbereich Soziales der Stadt Norderstedt beantragen, wenn ihr Kind in der Kindertagespflege betreut wird. Dabei werden die vertragsgemäß zu tragenden Kosten berücksichtigt. Die Eltern müssen jedoch 1,00 € Eigenanteil je Verpflegungstag zahlen. Hierbei handelt es sich um eine, von zusätzlicher städtischer Förderung unabhängige Möglichkeit der Kostenentlastung.

Wenn Eltern durch das Verpflegungsgeld nicht mit mehr als 35,00 € monatlich belastet werden sollen, aber monatlich höhere Kosten für die Verpflegung anfallen bzw. die Zahlung eines höheren Verpflegungsgeldes zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten vereinbart worden ist, kann dieses Ziel letztlich nur erreicht werden, wenn die Stadt Norderstedt die über 35,00 € hinausgehenden Kosten übernimmt.

Nach den Richtlinien zur Finanzierung des Verpflegungsgeldes für die Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen können monatliche Verpflegungskosten bis zu einem Höchstsatz von 75,00 € berücksichtigt werden. Die Eltern sind nach der Kita-Satzung mit 35,00 €/Monat an den Kosten zu beteiligen. Die je Einrichtung individuell festgesetzten anerkannten monatlichen Verpflegungskosten pro Verpflegungsplatz werden dabei nach dem Ergebnis der vorzulegenden Jahresrechnung ermittelt. In den öffentlich-rechtlichen Finanzierungsverträgen mit den nichtstädtischen Kita-Trägern wurde zwischenzeitlich mit diesen vereinbart, dass je Betreuungsplatz mit Mittagsverpflegung pauschale Kosten von 75,00 € im Monat berücksichtigt werden. Hiervon erhält der Kita-Träger 40,00 € Verpflegungszuschuss von der Stadt und 35,00 € sind von den Personensorgeberechtigten selbst aufzubringen.

Die Anwendung der Richtlinie zur Finanzierung des Verpflegungsgeldes auch auf die Tagespflege ist jedoch nicht praktikabel, da dann für jede Tagespflegestelle anhand einer Kalkulation der dort individuell für die Mittagsverpflegung anfallenden Kosten die Höhe des anerkannten Verpflegungsgeldes vorläufig ermittelt werden müsste und im Nachhinein nach Vorlage einer Jahresabrechnung endgültig festzusetzen wäre.

Eine inhaltlich analoge Übertragung der vertraglichen pauschalisierten Regelungen mit den Kita-Trägern auf die Kindertagespflege, wäre zwar grundsätzlich möglich, allerdings muss dabei zu bedenken gegeben werden, dass es im Bereich der Tagespflege durch die Stadt nicht kontrollierbar ist, ob und in welchem Umfang eine Mittagsverpflegung tatsächlich erfolgt, zumal die täglichen Betreuungszeiten zwischen den Vertragspartnern individuell und häufig sehr flexibel vereinbart werden. Insofern wäre es auch sehr schwierig, einen wöchentlichen Mindestbetreuungsbedarf festzulegen, ab dem eine Bezuschussung einer Mittagsverpflegung erfolgt. Darüberhinaus ist aus der Tabelle in der Antwort zu Frage 1) ersichtlich, dass in den meisten laufenden Tagespflegefällen deutlich weniger als 75 € im Monat für die Verpflegung vereinbart wurden. Eine pauschale städtische Bezuschussung mit 40,00 € monatlich würde in einem Großteil der Fälle mithin eine Überfinanzierung darstellen. Aufgrund der Vertragsfreiheit könnte unabhängig davon, dennoch auch weiterhin im jeweiligen Betreuungsverhältnis ein höheres Verpflegungsgeld als 75,00 € vereinbart werden, was für Eltern dann zu einem entsprechend höheren Eigenanteil als 35,00 € monatlich führen würde.

Wenn in allen ca. 240 Tagespflegefällen unabhängig von der Betreuungsdauer ein monatlicher Verpflegungszuschuss von 40,00 € gewährt würde, ergäben sich daraus zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 116.000 € jährlich.

Eine Ausweitung der städtischen Sozialstaffelregelungen auf einen dann verbleibenden Elternanteil von 35,00 € für die Mittagsverpflegung in der Kindertagespflege würde, unter der Voraussetzung, dass in allen Tagespflegefällen mindestens so hohe Kosten für die Eltern anfallen, bei Anrechnung einer Teilkompensation der Kosten durch das Bildungs- und Teilhabepaket, voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten für die Stadt Norderstedt in Höhe von jährlich ca. 16.300 € führen. Es ist aber auch hierbei zu berücksichtigen, dass in vielen Tagespflegefällen tatsächlich deutlich niedrigere Kosten für die Eltern anfallen.

3) Ist es rechtskonform, dass die Tagespflege über die vom Jugendhilfeträger gezahlte Förderung hinaus gebührenpflichtig ist, d.h. die Leistung gemäß SGB VIII wesentlich nicht ohne Zusatzkosten der Eltern in Anspruch genommen werden kann, die dazu führt, dass die bestehende Satzung und eine Sozialstaffelanwendung ausgehebelt wird? Wichtig: Es geht um die identischen geförderten Betreuungsstunden, nicht um zusätzlich zum anerkannten Bedarf privatrechtlich vereinbarte Stunden. (Hierzu wurde ein Bericht über die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsfragen in der Kindertagespflege“ für Kinder und Jugendliche und ein Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg mit der Bitte um Bewertung zu Protokoll gegeben.)

Auf welcher Rechtsgrundlage gibt es einen dritten Zahlungsfluss neben der "angemessenen" Vergütung durch den Jugendhilfeträger? Wäre ein Verbot für Mehrkosten rechtlich im Rahmen der Satzung möglich? Wie viele Tagesmütter und -väter betraf das in Norderstedt?

Antwort:

Das Fachamt hat hierzu das Dezernat II - Recht - um eine entsprechende Stellungnahme gebeten.

Der Jugendhilfeträger ist danach gemäß § 23 Abs. 2 a in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, ein Tagespflegegeld zu zahlen, welches einen angemessenen Sachaufwand und einen leistungsgerechten Anerkennungsbetrag beinhaltet.

Mangels entsprechender Rechtsprechung in Schleswig-Holstein und uneinheitlicher Rechtsprechung im übrigen Bundesgebiet erfüllt der Jugendhilfeträger nach Auffassung des Dezernats II - Recht - seine Pflicht zur leistungsgerechten Vergütung jedenfalls dann, wenn er die Höhe des Anerkennungsbetrages an die tariflich vorgegebenen Entgelte anlehnt. Wenn davon ausgegangen wird, dass eine Tagespflegeperson fünf Kinder acht Stunden an fünf Tagen in der Woche betreut und ein Tagespflegegeld von 3,50 €/Stunde durch den Jugendhilfeträger berücksichtigt wird, in welchem ein Sachkostenanteil von ca. 20 % enthalten ist, ergibt sich ein monatlicher Anerkennungsanteil, der höher ist, als das tarifliche Bruttoentgelt einer/-s seit mehreren Jahren vollzeitbeschäftigten ausgebildeten sozialpädagogischen Assistentin/-en mit staatlicher Anerkennung. Insoweit erscheint die vom Kreis Segeberg ab 01.01.2014 festgelegte Förderungsgrenze nicht unangemessen niedrig. Die Ansicht des VG Oldenburg zur Höhe einer angemessenen Förderung wird insoweit nicht geteilt.

In Übereinstimmung mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsfragen in der Kindertagespflege“ ist das Dezernat II - Recht - der Ansicht, dass ein Verbot, höhere Entgelte als die Höchstförderung des Jugendhilfeträgers zu vereinbaren, einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit darstellen würde und nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich wäre. Eine gesetzliche Regelung, welche den Jugendhilfeträger ermächtigt, den Tagespflegepersonen derartige Auflagen bzw. Bedingungen zu machen, existiert jedoch nicht. Aufgrund der Wesentlichkeit des Eingriffs würde hierzu auch keine alleinige Regelung in einer Satzung genügen (eine Regelung in Förderrichtlinien erst recht nicht).

Das Dezernat II - Recht - vertritt ferner die Auffassung, dass das SGB VIII nicht das privatrechtliche Leistungsverhältnis zwischen Tagespflegepersonen und Eltern regelt. Die Kindertagespflege ist in Höhe der vom Jugendhilfeträger festgelegten Geldleistung zu fördern, wenn die Voraussetzungen der §§ 23, 24, 43 SGB VIII vorliegen. § 23 SGB VIII lässt sich nicht entnehmen, dass es der Tagespflegeperson verwehrt wäre, mit den Eltern zusätzliche Zahlungen zu vereinbaren.

Eine tatsächlich freiwillig erfolgende vertragliche Vereinbarung zwischen Jugendhilfeträger und Tagespflegeperson mit dem Inhalt, dass die Tagespflegeperson von den Eltern keine zusätzlichen Zahlungen verlangen wird, wäre grundsätzlich rechtlich möglich, aus Sicht des Fachamtes aber nicht umsetzbar.

Eine Auswertung der laufenden Tagespflegefälle hinsichtlich der Angaben der Tagespflegestellen zur Höhe des vertraglich vereinbarten Betreuungsentgelts erbrachte einen Durchschnittswert von 3,37 €/Betreuungsstunde, wobei sich folgende Verteilung ergab:

Betreuungsentgelt / Std.	Anteil
unter 3,00 €	8,5 %
3,00 – 3,50 € (darunter überwiegend 3,00 € u. 3,50 €)	60,1 %
3,51 – 4,00 € (darunter überwiegend 4,00 €)	21,4 %
über 4,00 €	10,0 %

4) Kann ein solches zuzahlungspflichtiges Tagespflegeangebot in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, wenn sie wesentlich nicht "ausfinanziert" ist?

Antwort:

Zur Frage der Höhe der zu tragenden Kosten ist hinsichtlich der Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung nichts Konkretes gesetzlich festgelegt worden.

Die Erfüllung des Rechtsanspruches bestimmt sich nach Auffassung des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht danach, ob eine ausreichende Anzahl qualifizierter Tagespflegepersonen vorgehalten wird, die kein zusätzliches Betreuungsgeld erheben.

Diese Ansicht wird vom Dezernat II - Recht - jedoch nicht geteilt. Zum einen sind Tagespflegepersonen selbständig tätig und daher - mangels einschränkender gesetzlicher Regelungen - frei in ihrer Entscheidung, von den Eltern zusätzlich zu einer leistungsgerechten Vergütung durch den Jugendhilfeträger privatrechtliche Entgelte zu vereinbaren. Zum anderen ist Gegenstand der Regelungen des SGB VIII, wie oben unter 3) bereits ausgeführt, nicht das privatrechtliche Leistungsverhältnis zwischen Tagespflegepersonen und Eltern. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Höhe des gem. § 90 SGB VIII erhobenen Kostenbeitrages nicht gesetzlich festgelegt ist. Vor diesem Hintergrund kann es nach Auffassung des Dezernats II - Recht - auch nicht darauf ankommen, ob die Tagespflegepersonen mit den Eltern trotz einer leistungsgerechten Vergütung durch den Jugendhilfeträger ein zusätzliches Entgelt vereinbaren.

Es entzieht sich folgerichtig auch regelmäßig der Kenntnis und Kontrolle des Jugendhilfeträgers, welche Betreuungsentgelte bei Neuabschlüssen von Betreuungsverträgen von den einzelnen Tagespflegepersonen gefordert werden. Es kann lediglich im Nachhinein festgestellt werden, wie hoch das Entgeltniveau in den geschlossenen Verträgen ist, die derzeit gefördert werden.

5) Haben Eltern, die ursprünglich einen Krippenplatz in Anspruch nehmen wollten, einen Anspruch auf Ausgleich der Mehrkosten, wenn Sie alternativ auf das Angebot der geförderten Tagespflege verwiesen wurden?

Antwort:

Ein einheitlicher Kostenbeitrag der Eltern nach § 90 SGB VIII für alle Betreuungsformen ist gesetzlich nicht festgelegt. Aus Sicht des Fachamtes ist es eine offene Frage, die entweder politisch oder durch die Verwaltungsgerichte geklärt werden muss.

6) Wie ließe sich sicherstellen, dass Eltern mit Sozialstaffel-Ermäßigungsansprüchen dieses Angebot auch nutzen können, wenn sie keine privaten Mittel für Mehrkosten haben? - Stichwort "Wahlfreiheit", "Gleichbehandlung"

Antwort:

Grundsätzlich können Eltern natürlich den Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson frei verhandeln und dabei ein den Förderrichtlinien entsprechendes Betreuungsentgelt vereinbaren. Lt. Tabelle in der Antwort zu Frage 3) liegen derzeit knapp 70 % der laufenden Verträge im Rahmen des ab 01.01.2014 geförderten Betreuungsentgelts von 3,50 €/Betreuungsstunde.

Bei einer Beschäftigung von Tagespflegepersonen durch die Stadt Norderstedt im Angestelltenverhältnis würde die Höhe des Elternbeitrages vom Jugendhilfeträger festgesetzt werden. Diese Form der Förderung würde aber vorab erhebliche organisatorische Klärungsbedarfe (Personalauswahl, Stellenplan, Eingruppierung etc.) erfordern und zu erheblichen zusätzlichen Kosten führen.

7) Sofern die Tagespflege nur teilweise gefördert ist, haben Eltern dann trotzdem bei anerkannter Anspruchslage einen Teilanspruch auf Betreuungsgeld?

Antwort:

Der Bezug von Betreuungsgeld richtet sich nach § 4 a Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG).

„Das Betreuungsgeld kann nur bezogen werden, wenn keine öffentlich bereitgestellte Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Das kann beispielsweise auch dann der Fall sein, wenn sich Babysitter oder Au-pairs um das Kind kümmern oder wenn PEKiP-Gruppen oder private Spielkreise besucht werden. Auch eine rein private Kinderbetreuung, die nicht öffentlich verantwortet und finanziert wird, steht dem Bezug von Betreuungsgeld nicht entgegen. Dasselbe gilt für rein betrieblich bereitgestellte Betreuungsangebote, solange keine durch das Jugendamt verantwortete Leistung vorliegt. In diesen Fällen ist darzulegen, dass es sich bei dem konkreten Angebot nicht um eine Leistung nach § 24 Absatz 2 SGB VIII handelt. (...)

In bestimmten Härtefällen, in denen die Eltern (z. B. wegen schwerer Krankheit) ausfallen, kann der Anspruch auf Betreuungsgeld auf nahe Verwandte übergehen; in diesen Fällen kann ausnahmsweise für die betreffenden Kinder eine öffentlich bereitgestellte Kinderbetreuung (gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII) im Umfang von bis zu 20 Wochenstunden in Anspruch genommen werden.“

(Quelle: Informationen zum Betreuungsgeld – Infoflyer des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Stand August 2013)

Ein Teilanspruch auf Betreuungsgeld bei zusätzlichen, über die Förderung des Jugendhilfeträgers hinausgehenden Zahlungen der Personensorgeberechtigten in der Tagespflege besteht damit nicht.

8) Lässt die Vereinbarung mit den nichtstädtischen Kitas eine Zusatzvereinbarung zwischen einer Kita und den Eltern zu (ohne dass es zu einer Leistungsausweitung käme)?

Antwort:

Nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Finanzierung der Einrichtungen und die die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten sind die Träger verpflichtet, bestimmte Mindestvoraussetzungen für die finanzielle Förderung der von ihnen betriebenen Einrichtungen zu erfüllen. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der Träger von den Personensorgeberechtigten Gebühren oder Teilnehmerbeiträge aufgrund der jeweils gültigen Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt (§§ 8a und 8b der Satzung) erhebt. Die Höhe der zu fordern- den Elternbeiträge ist insoweit abschließend festgelegt.